

STRAHLENTHERAPIE

ALLGEMEINE HINWEISE

Aufgrund der Rahmenbedingungen der EBM-Weiterentwicklung, insbesondere der vereinbarten Punktsummen- und Ausgabenneutralität, und der Komplexität der Anpassung des EBM an den aktuellen Stand von medizinischer Wissenschaft und Technik im Bereich der Strahlentherapie wurden keine strukturellen Änderungen im Kapitel 25 vorgenommen. Es wurde vereinbart, dass der Bewertungsausschuss mit Wirkung bis spätestens zum 1. Januar 2021 eine Weiterentwicklung der strahlentherapeutischen Leistungen gemäß dem Kapitel 25 des EBM beschließen wird. Die Weiterentwicklung erfolgt zum Umstellungszeitpunkt punktsummen- und ausgabenneutral.

AUF EINEN BLICK

Entwicklung insgesamt für diese Fachgruppe: - 8,6 Prozent

- › Es wurden wenige strukturelle Änderungen vorgenommen.
- › Die Sachkostenpauschalen wurden um 20 Prozent abgesenkt. Perspektivisch werden die Sachkostenpauschalen im Zuge einer Umstrukturierung des gesamten Kapitels 25 bis spätestens zum 1. Januar 2021 aufgelöst.

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

ÜBERSICHT			
GOP	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Euro	Bewertung alt in Euro
Keine Änderungen im Kapitel 25			
40840	Kostenpauschale zur Gebührenordnungsposition 25320 oder 25321	111,30	140,00
40841	Kostenpauschale zur Gebührenordnungsposition 25310	23,85	30,00

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Abschnitt 1.5 Ambulante Betreuung und Nachsorge

GOP 01510 bis 01512: Fachärzte für Strahlentherapie konnten bislang die GOP 01510 bis 01512 (Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung) nicht berechnen. Mit der Aufnahme dieser GOP in die Präambel 25.1 Nr. 2 wird die Berechnungsfähigkeit ermöglicht.